

Bericht und Antrag

des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

zu dem von den Abgeordneten Dr. Lenz (Bergstraße), Erhard (Bad Schwalbach), Schulte (Schwäbisch Gmünd), Dr. Hauser (Sasbach), Vogel (Ennepetal), Sick und der Fraktion der CDU/CSU eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes
— Drucksache 7/3055 —

A. Problem

Das Straßenverkehrsrecht wird weitgehend durch Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften geregelt. Diese greifen oft in erheblichem Maße in die Rechtssphäre der Bürger ein. Deshalb ist es erforderlich, daß der Bundestag sich stärkere Einwirkungsmöglichkeiten vorbehält.

B. Lösung

Der Rechtsausschuß schlägt einstimmig vor, bei dem Erlaß von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Verkehrswesens folgende Beteiligung des Bundestages vorzusehen: Dem Bundestag wird das Recht vorbehalten, sich mit beabsichtigten Rechtsverordnungen zu befassen, wenn Mitglieder des Bundestages in Fraktionsstärke dies verlangen, sowie gegen den Erlaß von Rechtsverordnungen innerhalb von vier Sitzungswochen Einspruch zu erheben.

C. Alternativen

Eine Minderheit des Ausschusses vertritt die Auffassung, daß entsprechend dem Gesetzentwurf zudem die allgemeinen Verwaltungsvorschriften in die Regelung einbezogen werden sollten.

D. Kosten

keine

A. Bericht der Abgeordneten Dürr und Erhard (Bad Schwalbach)**I.**

Der Gesetzentwurf ist vom Deutschen Bundestag in seiner 141. Sitzung am 16. Januar 1975 an den Rechtsausschuß federführend und an den Ausschuß für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen mitberatend überwiesen worden. Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 55. Sitzung am 26. Februar 1975 und in seiner 57. Sitzung am 12. März 1975 beraten. Zu seiner Beratung lag ihm die Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses vom 22. Januar 1975 vor. Der mitberatende Ausschuß empfiehlt in seiner Stellungnahme aus verkehrspolitischer Sicht die Annahme des Gesetzentwurfs. Er schlägt außerdem vor, die Einschaltung des Vermittlungsausschusses für den Fall zu prüfen, daß eine Vorlage wegen Meinungsverschiedenheiten zwischen Bundestag und Bundesrat zu scheitern droht.

II.

Der Rechtsausschuß empfiehlt einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus dem Antrag ersichtlichen Fassung. Der geltende § 6 des Straßenverkehrsgesetzes enthält eine weitgehende Ermächtigung des Bundesministers für Verkehr, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften das Verkehrswesen zu regeln. Aufgrund dieser weitreichenden Ermächtigung konnte die Exekutive so bedeutsame Regelungen wie die Straßenverkehrsordnung, Straßenverkehrszulassungsordnung und in jüngster Zeit die Verordnung über die versuchsweise Einführung einer allgemeinen Richtgeschwindigkeit auf Autobahnen und ähnlichen Straßen vom 13. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 685) erlassen. Vor allem bei der zuletzt genannten Regelung handelt es sich um eine Rechtsetzung von außerordentlicher verkehrs- und wirtschaftspolitischer

Bedeutung. Es erscheint als politisch nicht vertretbar, daß der Deutsche Bundestag selbst bei bedeutenden Rechtsetzungen auf dem Verkehrssektor gänzlich ausgeschaltet ist.

Das in dem Gesetzentwurf vorgeschlagene Verfahren, soweit es die Rechtsverordnungen betrifft, sieht der Rechtsausschuß als eine zweckmäßige Lösung für eine angemessene Beteiligung des Parlaments an. Durch die vorgesehene Regelung wird einerseits die politisch erforderliche Beteiligung des Bundestages sichergestellt, andererseits aber vermieden, daß das Parlament durch die Befassung mit Rechtsverordnungen, deren Inhalt von geringerer politischer Bedeutung und von geringerer Tragweite für den einzelnen Staatsbürger ist, belastet wird.

Für Rechtsverordnungen hat das Bundesverfassungsgericht in einer Entscheidung vom 12. November 1958 (BVerfGE 8, 274) bereits festgestellt, daß es dem Gesetzgeber grundsätzlich freistehe, nach Maßgabe des Artikels 80 Abs. 1 GG die Rechtsetzung auf die Exekutive uneingeschränkt zu delegieren oder sich durch Zustimmungsvorbehalte entscheidenden Einfluß auf Erlaß und Inhalt von Rechtsverordnungen vorzubehalten. Dagegen hatte die Mehrheit des Ausschusses Zweifel, ob es unter dem Gesichtspunkt der Gewaltenteilung nach Artikel 20 Abs. 2 GG verfassungsrechtlich zulässig sei, den Erlaß der allgemeinen Verwaltungsvorschriften in die vorgeschlagene Regelung einzubeziehen. Der Rechtsausschuß spricht sich deshalb in seiner Mehrheit dafür aus, den Erlaß von allgemeinen Verwaltungsvorschriften aus der vorgesehenen Regelung herauszunehmen.

Die Ergänzung unter Nummer 2 des Gesetzentwurfs ist sachlich nicht erforderlich und erübrigt sich deshalb. Die sonstigen am Gesetzentwurf vorgenommenen Änderungen sind redaktionellen Inhalts.

Bonn, den 3. April 1975

Dürr Erhard (Bad Schwalbach)
Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 7/3055 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 3. April 1975

Der Rechtsausschuß

Gnädinger	Dürr	Erhard (Bad Schwalbach)
Stellv. Vorsitzender	Berichterstatler	

Zusammenstellung

des von den Abgeordneten Dr. Lenz (Bergstraße), Erhard (Bad Schwalbach), Schulte (Schwäbisch Gmünd), Dr. Hauser (Sasbach), Vogel (Ennepetal), Sick und der Fraktion der CDU/CSU eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes
— Drucksache 7/3055 —
mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Artikel 1

Das Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 837), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Juli 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 870), wird wie folgt geändert:

Das Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 837), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Juni 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1281), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

§ 6 wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:

a) Folgender neuer Absatz 3 wird eingefügt:

„(2) Die Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften sind nach der erforderlichen Mitwirkung des Bundesrates dem Bundestag zuzuleiten. Sie können nur in Kraft treten, wenn der Bundestag nicht innerhalb von vier Sitzungswochen Einspruch erhebt oder wenn er auf den Einspruch verzichtet. Auf Antrag von wenigstens soviel Mitgliedern des Bundestages, wie zur Bildung einer Fraktion erforderlich sind, muß der Bundestag sich mit den Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften befassen.“

„(3) Die Rechtsverordnungen sind nach der erforderlichen Mitwirkung des Bundesrates dem Bundestag zuzuleiten. Sie können nur in Kraft treten, wenn der Bundestag nicht innerhalb von vier Sitzungswochen Einspruch erhebt oder wenn er auf den Einspruch verzichtet. Auf Antrag von wenigstens soviel Mitgliedern des Bundestages, wie zur Bildung einer Fraktion erforderlich sind, muß der Bundestag sich mit den Rechtsverordnungen befassen.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

2. § 24 Abs. 1 wird um folgenden Satz 3 ergänzt:

Nummer 2 entfällt

„§ 6 Abs. 2 gilt entsprechend.“

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 2

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

unverändert

Artikel 3

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

unverändert